

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/049

freigegeben am **21.04.2016**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 18.04.2016

Vereinsförderung durch die Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.05.2016	Kultur- und Sportausschuss
N	03.05.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Vereinsförderrichtlinie auf Grundlage eines Drei-Punkte-Modells entsprechend den Ausführungen in der Sach- und Rechtslage zu erarbeiten. Dabei soll eine Vereinsbeteiligung in Form von Stellungnahmen erfolgen.

Sach- und Rechtslage:

Bisherige Vereinsförderung

Ausgehend von einem Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung beziehungsweise zur Änderung der bisherigen Vereinsförderung sind sowohl vereins- als auch verwaltungsseitig Überlegungen angestellt worden. Die Vereinsförderung findet derzeit sehr indifferent statt. Während einige Fördertatbestände wie die sogenannte „Pro-Kopf-Förderung“ und die Investitionskostenzuschüsse (20%) seit den 1980er Jahren relativ konstant geblieben sind, gibt es teilweise Förderungen, die nicht vergleichbar erbracht werden.

Die „Pro-Kopf-Förderung“ beträgt derzeit 1,02 Euro je Erwachsener bzw. 2,07 Euro je Jugendlicher bis 21 Jahre im kulturellen Bereich bzw. 2,40 Euro im sportlichen Bereich. Diese Sätze beziehen sich auf ein Jahr. Bei den Sportvereinen ist für die Förderung zusätzlich Voraussetzung, dass eine Mitgliedschaft im Kreissportbund gegeben ist. Zusätzlich wird im Sportbereich ein Grundbetrag in Höhe von 51,13 Euro für die Anschaffung von Geräten je Verein und Jahr gezahlt; bei den Chören gibt es noch eine Chorleiterpauschale für die Notenbeschaffung in gleicher Höhe.

Die CDU-Fraktion begründete den Antrag seinerzeit dahingehend, dass neben einer gewissen Transparenz und Vereinfachung insbesondere eine Stärkung der Jugendarbeit erfolgen sollte.

Viele Sportvereine nutzen ausschließlich gemeindeeigene Sportstätten, welche bisher kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Kosten fallen insbesondere dann bei Vereinen an, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung von Auswärtsfahrten aufgrund des Liga-Spielbetriebes oder auswärtige Übungsstätten (Musikvereine) gegeben sind. Darüber hinaus gibt es Vereine, die über eigene Sportstätten verfügen, wie die Schützenvereine oder der VfL Rastede e. V. oder fremde Sportstätten nutzen und damit verbunden Aufwendungen (Betriebskosten) haben.

Arbeitsergebnis Förderrichtlinie Sport

Unter Federführung des VfL Rastede e. V. wurde zwischenzeitlich eine Idee für eine neue Förderrichtlinie im Bereich Sport vorbereitet, auf die im Rahmen der Sitzung Bezug genommen wird. Das Arbeitsergebnis wird als Diskussionspapier oder Denkmodell verstanden, da vergleichsweise wenige Sportvereine nach Kenntnis der Verwaltung an den Arbeitskreissitzungen teilgenommen haben. Das Arbeitsergebnis Förderrichtlinie Sport ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Vorschlag eines Fördermodells

Die Verwaltung hat ein Modell entwickelt, welches allen Interessenlagen gleichermaßen gerecht werden könnte. Der Vorschlag versucht, die bisherigen „Unwuchten“ abzumildern, wobei die schematische Behandlung auch dazu führt, dass unter dem Strich gegenüber der heutigen Situation durchaus „Bevorteilungen“ oder „Benachteiligungen“ auftreten werden.

Folgende Grundbedingungen sollten Berücksichtigung finden:

1. Mit Blick auf die Sportvereine sollte die Fördermöglichkeit nur denen vorbehalten bleiben, die in der Gemeinde ansässig und Mitglied im Kreissportbund sind. Der Zuschuss beinhaltet nur Leistungen, die sich auf allgemeine Sportinteressen im Sinne des Vereinsrechts beziehen und somit nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gleichkommt (z. B. im Bereich Fitness). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kommerzielle Vereinigungen keine Leistungen erhalten, die Vereinen im engeren Sinne vorbehalten bleiben müssen.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit soll zukunftsweisend einer besonderen Förderung unterliegen. Mit einem höheren Förderbetrag in Bezug auf die Pro-Kopf-Förderung findet dies dem Grundsatz nach bereits statt, da die Förderung im Verhältnis zum Erwachsenenbeitrag etwa doppelt so hoch ist. Hier wird vorgeschlagen, insbesondere auch um ein deutliches Zeichen zu setzen, den Faktor auf vier anzuheben, damit das Anreizsystem für die Jugendarbeit gestärkt wird.
3. Wie bereits aufgezeigt, müssen Vereine im Liga-Betrieb beispielsweise unter anderem regelmäßig Fahrtkosten für Auswärtsspiele aufwenden oder auswärtige Übungsstätten aufsuchen (auch Musikbereich). Teilnehmergerecht wäre eine Verdopplung der vorgenannten Pro-Kopf-Förderung für die Jugendarbeit, damit Anreize geschaffen und die Belastungen abgedeckt werden können.
4. Vereine mit eigenen Sporteinrichtungen bedürfen ebenfalls der Unterstützung der Gemeinde. Die Unterstützung kann, wie dies bereits jetzt bei einigen Vereinen der Fall ist, durch Geld- oder Sachleistungen (z. B. Bauhof) erbracht werden. Die Mitgliederzahlen in den einzelnen Vereinen variieren sehr stark. Eine Pro-Kopf-Förderung in diesem Bereich könnte in einigen Fällen in einem großen Missverhältnis stehen. Daher schlägt die Verwaltung vor, hier die notwendigen mit dem Gebäude und ggf. dem Grundstück verbundenen Betriebskosten zu 80 % zu

übernehmen, wobei ggf. ein Höchstbetrag festgelegt werden sollte. Derzeit erhalten die Schützenvereine einen vergleichbaren Betriebskostenzuschuss in Höhe von 75% zzgl. der Kosten für die Rasenmähd durch den Bauhof. Im Bereich der Betriebskosten könnten auch die Kosten für das Wintertraining der jugendlichen Tennisspieler Berücksichtigung finden. Bei dieser Regelung sollte genau festgelegt werden, welche Kosten bei den Betriebskosten berücksichtigungsfähig sind (z. B. verbrauchsabhängige Kosten, Gebäudeversicherung) und was keine Anerkennung erhält (verpachtete Vereinsgastronomie, Saalbetrieb). Eine 100%-Förderung der Betriebskosten sollte schon deshalb nicht erfolgen, damit den Vereinen die Rechte und Pflichten am Eigentum bewusst bleiben.

Die vorgeschlagene Regelung führt jedoch auch dazu, dass einige Vereine zukünftig geringere Förderungen erhalten. Dies ist vorwiegend im kulturellen Bereich der Fall, wo sich geringere Mitgliederzahlen, fehlende Vereinsunterkünfte und nicht mehr berücksichtigungsfähige Sonderleistungen bemerkbar machen. Denkbar wäre es hier, eine Übergangsregelung, beispielsweise eine Besitzstandswahrungsklausel für drei Jahre, zu schaffen.

Als Sonderregelung verbleiben nach wie vor die Vereine, die Großveranstaltungen auf dem Turnierplatz oder Kögel-Willms-Platz durchführen, da hier eine gesonderte Berechnung mit tatsächlichem Aufwand und Nutzungsentgelt stattfinden muss.

Ein weiterer Kostenpunkt sind Zuwendungen für Pokale und Ähnliches. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass jeder Verein mit besonderen Veranstaltungen maximal 100 Euro pro Jahr erhält. Für besondere Jubiläen wird auf die bestehende Richtlinie für Zuwendungen bei Vereinsjubiläen verwiesen.

Investitionen

Für Investitionen erfolgt nach wie vor eine einheitliche Förderung von 20% des Investitionsvolumens. Voraussetzung ist, dass es sich auch um Investitionen im Sinne des Haushalts- und Steuerrechts handelt. Von der investiven 20%-Förderung sollten Ausnahmen möglich sein, insbesondere dann, wenn eine veränderte Nutzung durch die Gemeinde in Form der Beteiligung anderer Vereine angestrebt wird und deshalb über den Zuschuss eine Kapitalisierung eines zukünftigen Nutzungsentgeltes vorgenommen werden kann.

Förderrichtlinie

In der Anlage 2 zu dieser Vorlage ist ein Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastede beigefügt. Der Entwurf enthält das zuvor beschriebene Drei-Punkte-Modell und könnte den Vereinen zur Beteiligung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

1. Arbeitsergebnis Förderrichtlinie Sport – Sportforum 2015
2. Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit